

ALG II, SOZIALGELD UND MEHRBEDARF

Die finanziellen Leistungen des SGB II für den Lebensunterhalt bestehen aus dem Arbeitslosengeld II (Alg II) und/oder dem Sozialgeld. Arbeitslosengeld II erhalten die erwerbsfähigen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft (s. Merkblatt B2). Sozialgeld erhalten die nicht erwerbsfähigen Angehörigen einer Bedarfsgemeinschaft. Das Alg II bzw. das Sozialgeld setzt sich zusammen aus den Regelbedarfen, den Mehrbedarfzuschlägen und den Unterkunftskosten (s. Merkblatt B4).

Regelbedarf

Für die Regelbedarfe werden bestimmte pauschale Beträge zugrunde gelegt, mit denen u.a. der tägliche Bedarf zu decken ist. Zu beachten ist, dass eine Einzelperson 449 € erhält, Partner aber zusammen nur 808 € erhalten. Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und ohne Zustimmung des Trägers der Grundsicherung umziehen, erhalten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auch nur einen Regelbedarf von 360 €.

Mit diesem Regelbedarf sind neben den Lebensmitteln u.a. auch Fahrtkosten, Stromkosten und Telefonkosten zu decken. Der Regelbedarf beinhaltet aber auch Beträge für Bedarfe, die unregelmäßig oder nur in größeren Abständen anfallen, z.B. für Bekleidung, Ersatzbeschaffung von Haushaltsgeräten. Es gibt keine Möglichkeit, zusätzliche Leistungen zu beantragen, außer für

- Wohnungserstausstattungen,
- Erstausstattung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt,
- Anschaffung von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstung sowie Miete von therapeutischen Geräten,
- Bedarf für Bildung und Teilhabe.

Mehrbedarf

Mehrbedarfzuschläge gibt es z.B. für:

- Schwangere ab der 13. Woche,
- Alleinerziehende,
- Behinderte, wenn aus der Behinderung eine Beeinträchtigung des Hilfesuchenden bei der Teilhabe am Arbeitsleben folgt und Hilfen zum Ausgleich dieser Beeinträchtigungen erbracht werden.
- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen,
- Warmwasserzubereitung, wenn diese dezentral erfolgt (z.B. Durchlauferhitzer oder Gasboiler),
- Im Einzelfall unabweisbare, laufende Bedarfe, z.B. für das Umgangsrecht mit Kindern.

Auf der Rückseite finden Sie die Tabelle mit den Regelbedarfen ab 01.01.2022.



	Regelsatz	Mehrbedarf			
		Warmwasser	Schwangere	Behinderte bei Teilhabe am Arbeitsleben	Nicht Erwerbsfähige Behinderte mit Merkzeichen "G"
		§ 21 Abs. 7	§ 21 Abs. 2	§ 21 Abs. 4	§ 21 Abs. 2
Alleinstehende / Alleinerziehende Volljährige mit minderjährigem Partner	449 €	10,33 €	76,33 €	175,15 €	76,33 €
Partner, wenn beide volljährig sind	404 €	9,29 €	68,68 €	141,40 €	68,68 €
sonstige erwerbsfähige Angehörige der BG Personen unter 25 Jahre	360 €	8,28 €	61,20 €	126 €	61,20 €
Jugendliche von 14 bis 18 Jahren	376 €	5,26 €	63,92 €	131,60 €	63,92 €
Kinder und Jugendliche von 6 bis 14 Jahren	311 €	3,73 €			
Kinder bis 5 Jahren	285 €	2,28 €			

Mehrbedarf für Alleinerziehende

Anzahl und Alter der Kinder	Prozentsatz	Mehrbedarf
1 Kind unter 7 Jahren	36%	161,64 €
1 Kind über 7 Jahren	12%	53,88 €
2 Kinder unter 16 Jahren	36%	161,64 €
2 Kinder über 16 Jahren	24%	107,76 €
1 Kind über 7 + 1 Kind über 16 Jahre	24%	107,76 €
3 Kinder	36%	161,64 €
4 Kinder	48%	215,52 €
Ab 5 Kinder	60%	269,40 €